

# RS Vfgh 2010/12/13 B1454/10

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.12.2010

## Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

## Norm

ZPO §63 Abs1 / Unterhalt notwendiger

## Leitsatz

Abweisung des Verfahrenshilfeantrags aufgrund der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Antragstellers

## Rechtssatz

Aus dem beigebrachten Vermögensbekenntnis ergibt sich, dass der Antragsteller, der sich als Student bezeichnet, ein monatliches Einkommen in der Höhe von € 620,- bezieht. Weiters monatliche Miete € 565,72, mehrere Einlagebücher mit einer Einlagenhöhe von insgesamt € 59.202,19, zwei Bankkonten mit einem Stand von € 1.346,13 bzw € 7.660,66; zudem Lebensversicherung und zwei Pensionsversicherungen; keine Unterhaltsverpflichtungen.

Selbst unter Bedachtnahme auf die Finanzierung des Studiums wäre der Antragsteller in der Lage, die Kosten des verfassungsgerichtlichen Verfahrens aus seinem Barvermögen zu bestreiten, ohne dass durch die Beschwerdeführung der notwendige Unterhalt des Antragstellers beeinträchtigt wäre.

## Entscheidungstexte

- B 1454/10  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 13.12.2010 B 1454/10

## Schlagworte

VfGH / Verfahrenshilfe

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2010:B1454.2010

## Zuletzt aktualisiert am

17.01.2011

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)